

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohn gem. § 19 Abs. 3 S. 1 2. Alt., Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Große Kreisstadt Torgau ist Ausrichter des 27. „Tag der Sachsen 2018“ vom 07.09.2018 bis 09.09.2018. Gemäß § 19 Abs. 3 S.1 2.Alt., Abs. 1 MiLoG ist sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Stadt Torgau, Markt 1 in 04860 Torgau, im folgenden „Stadt“ genannt, die jeweils geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zum „Tag der Sachsen 2018“:
 - a) die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu beachten
 - b) den nach dem MiLoG zu zahlenden Mindestlohn zu zahlen
 - c) bei der Beauftragung von Subunternehmern diese Verpflichtung ebenfalls weiterzugeben und soweit möglich zu kontrollieren
 - d) der Stadt entsprechende Nachweis zu den Ziffern a) — c) auf Verlangen vorzulegen.
2. Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Pflichten aus dieser Erklärung, so kann die Stadt den mit ihm geschlossenen Vertrag fristlos kündigen. Ein sich hieraus für die Stadt ergebender Schaden ist vom Vertragspartner zu erstatten.
3. Kommen wegen der Verletzung obiger Verpflichtungen des Vertragspartners auf die Stadt weitere Ansprüche Dritter — gleich aus welchem Rechtsgrund — zu, so verpflichtet sich der Vertragspartner schon jetzt, die Stadt den sich hieraus ergebenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vertragspartner versichert, dass er nicht wegen eines Verstoßes gem. §§ 19 und 21 MiLoG mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 € belegt worden ist.